

Richtlinien und Empfehlungen zum Lehrvertrag für den Maler- und Gipserberuf

Die nachfolgenden Richtlinien und Empfehlungen zum Lehrvertrag dienen als Hilfsmittel beim Ausfüllen von Lehrverträgen im Maler- und Gipserberuf.

Wir bitten unsere Mitglieder, sich an diese Richtlinien und Empfehlungen zu halten und auf alle Fälle bei normalen Lehrverhältnissen nicht zu überschreiten. Falls während der Dauer der Lehrzeit neue Richtlinien herausgegeben werden, empfehlen wir Ihnen, die jeweils neu festgelegten Entschädigungsansätze zur Anwendung zu bringen.

1. Lehrzeit, Berufsschule, Überbetriebliche Kurse

Lehrzeit

Die Lehrzeit beträgt 3 Jahre.

Lehrvertrag

Der Lehrvertrag ist vor Beginn der Lehre abzuschliessen und von der zuständigen kantonalen Behörde zu genehmigen.

Probezeit

Die Probezeit beträgt in der Regel 3 Monate und kann im Einvernehmen mit der kantonalen Behörde ausnahmsweise bis auf 6 Monate verlängert werden.

Lehrbeginn

Der Lehrbeginn hat sich auf den Beginn der Berufsschule auszurichten.

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit ist analog den Bestimmungen des gültigen Gesamtarbeitsvertrages für das Maler- und Gipsergewerbe zu regeln.

Berufsschule

Die Berufsschule ist gemäss den kant. Bestimmungen zu besuchen. Lehrlinge mit ungenügenden Leistungen können zu Stützunterricht verpflichtet werden.

Überbetriebliche Kurse

Die überbetrieblichen Kurse sind obligatorisch und müssen gemäss den kant. Bestimmungen besucht werden.

2. Ferien und Feiertage

Ferien

Die Ferien betragen bis zum vollendeten 20. Altersjahr 5 Wochen pro Lehrjahr (ab dem vollendeten 20. Altersjahr beträgt der Anspruch 4 Wochen).

Der Ferienbezug wird vom Lehrbetrieb unter Berücksichtigung der Interessen des Lehrlings festgelegt.

Feiertage

Es sind die gesetzlichen Feiertage (max. 8 Tage pro Jahr) zuzüglich 1. August zu gewähren.

3. Entschädigungen

3a. Entschädigung Lehrlinge Erstausbildung

	Maler		Gipser	
1. Lehrjahr	500.-	650.-	600.-	850.-
2. Lehrjahr	700.-	900.-	850.-	1100.-
3. Lehrjahr	1200.-	1600.-	1300.-	1700.-

3b. Entschädigung Anlehrlinge

Wir empfehlen, bezogen auf das jeweilige Lehrjahr, den Anlehrlingen die gleichen Entschädigungen wie den Lehrlingen unter Punkt 3a. zu entrichten.

3c. Entschädigung Zusatzlehrlinge

Ein Zusatzlehrling verfügt über ein eidg. Fähigkeitszeugnis in einem verwandten Beruf des Bauhandwerkes und absolviert eine verkürzte Zusatzlehre von 2 Jahren als Maler oder Gipser.

	Maler		Gipser	
2. Lehrjahr	1600.-	2000.-	1700.-	2100.-
3. Lehrjahr	2100.-	2500.-	2300.-	2700.-

Der SMGV empfiehlt, die Lehrlingsentschädigungen pro Monat zu entrichten.

Im Weiteren wird empfohlen, in den Lehrvertrag den niedrigsten Ansatz der Entschädigung je Lehrjahr aufzunehmen. Bei guten Leistungen des Lehrlings können die Ansätze jederzeit innerhalb der Bandbreite nach oben angepasst werden.

Entschädigungspflicht

Die Lehrlingsentschädigung ist auch auszurichten für:

- Unterrichtszeit in der Berufsfachschule
- Überbetriebliche Kurse
- Besuch der Berufsmittelschule
- Besuch von Freifächern (Art. 22 BBG)
- Besuch von Stützkursen (Art. 22 BBG)
- Ferien, gesetzliche Feiertage

13. Monatslohn

Wir empfehlen, sehr gute Leistungen des Lehrlings bis zur Höhe einer Lehrlingsentschädigung pro Monat zu honorieren.

Kost und Logis

Für Kost und Logis ist der AHV-Ansatz von Fr. 900.- pro Monat massgebend (Frühstück 120.-, Mittagessen 270.-, Abendessen 210.-, Unterkunft 300.-).

Zulagen

Wir empfehlen, dem Lehrling die gleichen Auswärtszulagen wie den Arbeitnehmern zu gewähren.

Überkleider

Wir empfehlen die Abgabe von zwei Überkleidern pro Lehrjahr. Die Reinigung der Überkleider geht zu Lasten des Lehrlings.

4. Entschädigungen für Berufsschule, Überbetriebliche Kurse und Lehrabschlussprüfung**Fahrkosten**

Die Kostenübernahme für allfällige Bahn- und Postautoabonnemente erfolgt nach Vereinbarung und ist im Lehrvertrag zu regeln.

Verpflegung

Die Kosten für Verpflegung werden durch den Lehrling übernommen.

Unterkunft

Die Kosten für Unterkunft werden vom Lehrbetrieb übernommen.

Lehrmittel und Schulmaterial

Die Kostenübernahme der Lehrmittel und der Schulmaterialien für den obligatorischen Berufsschulunterricht erfolgt nach Vereinbarung und ist im Lehrvertrag zu regeln.

Überbetriebliche Kurse

Die Kursgelder werden durch den Lehrbetrieb bezahlt (Art. 21 BBV).

Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr wird durch den Lehrbetrieb bezahlt.

5. Versicherungen**AHV und ALV**

Die AHV und ALV-Beitragspflicht beginnt ab 1. Januar des Jahres, in welchem der Lehrling 18-jährig wird. Beispiel: Jahrgang 1986 ab 1. Januar 2004.

SUVA

Die Versicherungsprämie der SUVA für Berufsunfälle wird vom Lehrbetrieb übernommen. Die Prämien für Nichtberufsunfallversicherung übernimmt der Lehrling.

Krankentaggeld-Versicherung

Für die Entschädigung im Krankheitsfall empfehlen wir, den Lehrling in die Betriebs-Kollektiv-Kranken-Versicherung aufzunehmen. Die Prämie übernimmt der Lehrbetrieb. Bei Krankheit gilt jeweils ein Karenztag.

6. Zusätzliche Hinweise**Werkzeuge**

Werkzeuge und Pinsel werden dem Lehrling Leihweise abgegeben. Verlorenes Werkzeug ist durch den Lehrling zu ersetzen.

Beschäftigung nach der Lehre

Wir empfehlen, dem Lehrling spätestens 3 Monate vor Abschluss der Lehre mitzuteilen, ob er im Lehrbetrieb weiter beschäftigt werden kann.

Verlängerung der Lehrzeit

Eine Verlängerung (Nachholen) der Lehre ist nur auf Antrag der Vertragsparteien an das kant. Berufsbildungsamt möglich (Art. 8 BBV).

Arbeitsbuch

Eine allfällige Führung des Arbeitsbuches für Malerlehrlinge (Fachverlag SMGV, Art.-Nr. 2010) ist vor Abschluss des Lehrvertrages zu regeln.

Eine allfällige Führung des Arbeitsbuches für Gipserlehrlinge (Fachverlag SMGV, Art.-Nr. 2520) ist vor Abschluss des Lehrvertrages zu regeln.

Ausbildungsbericht

Ausbildungsberichtsformulare Maler sind beim Fachverlag SMGV erhältlich (Art.-Nr. 2330).

Ausbildungsberichtsformulare Gipser sind beim Fachverlag SMGV erhältlich (Art.-Nr. 2560).

7. Gimafondsbeiträge**Beitragspflicht**

Der Lehrling ist dem Gimafonds unterstellt. Sein Beitrag in Höhe von Fr. 17.-/Mt. ist am Lohn abzuziehen und dem Gimafonds zu überweisen.

Merkblätter früherer Ausgaben sind ungültig.

25.02.2010

BBG

Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002

BBV

Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003